

1) Allgemeines

- a) Zu den Anlagen gehören: die Stallungen, der Außenreitplatz, die Longierhalle, die Reithalle und die Paddocks, die Sattelkammer und die hinter dem Hof liegenden Weiden.
- b) Unbefugten ist das Betreten der Ställe, der Sattelkammer und des Heubodens nicht gestattet.
- c) Das Rauchen in den Stallungen und auf dem Heuboden ist verboten.
- d) Grundsätzlich hat jeder Einsteller im Interesse der Pferdesicherheit und Diebstahlsicherheit selbst Ordnung zu halten. Dazu zählen in erster Linie das Fegen aller benutzten und/oder verunreinigten Flächen und Plätze. Schubkarre, Eimer, Gabel, Schaufel, Besen etc. sind an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzustellen.
- a) Hunde sind nur in Absprache mit dem Hofbesitzer mitzuführen. Die Hunde sind unter Aufsicht zu halten.
- b) Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
- c) Der Reiterhof Falada haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, sofern der Betrieb nicht gegen solche Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Betriebs seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

2) Pensionspferde

- a) Der Reiterhof Falada vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschl. Fütterung und ggf. Entmisten. Für die Einstellung ist ein besonderer Einstellervertrag abzuschließen. Die Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrages.
- b) Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebetrieb gefährden, so ist der Betrieb berechtigt, nach Anhören von einem Tierarzt alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer dieser Anordnungen, so kann der Betrieb die sofortige Entfernung ihrer Pferde veranlassen.
- c) Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterpflichtversicherung abzuschließen.

3) Reitordnung

- a) Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gem. üblicher Benutzungszeiten zur Verfügung. Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird und wenn Reiter in der Bahn sind, ist dessen Zustimmung einzuholen.
- b) Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei“ – „Ist frei“). Das Aufsitzen in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz (auf der Mittellinie).
- c) Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind sofort zu melden.
- d) Das Tragen eines Reithelmes bzw. einer splittersicheren Sturzkappe ist Pflicht.
- e) Es gelten die allgemeinen Reiterregeln!
(Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als 1 Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens 1 Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Reiten auf entgegengesetzter Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als 4 Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinien. Springen ist nur mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.)
- a) Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Außenanlagen.

4) Reiten im Gelände

- a) Geritten wird nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt!
- b) Auf Geländegang wird verzichtet, wenn die Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frosteinbrüche weich geworden sind und deshalb nachhaltige Schäden zu erwarten sind.
- c) Schäden müssen unaufgefordert gemeldet werden.
- d) Bei Begegnung mit anderen Reitern oder Fußgängern wird Schritt geritten.
- e) Bei Dunkelheit muss für ausreichende Kennzeichnung (Beleuchtung) gesorgt werden.
- f) Verunreinigte Straßen im Ort (durch Misten unterwegs) müssen gesäubert werden.

Vielen Dank!

Reiterhof Falada